Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 76 (1998)
Heft: 12

Artikel: Datenschutz für Krankengeschichten
Autor: Bossart, Margrit
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-725562

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Datenschutz für Krankengeschichten

*Von Margrit Bossart**

Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, Behandlungen von Patienten in einer sogenannten Krankengeschichte (KG) zu dokumentieren. Dasselbe gilt auch für Zahnärztinnen, Zahnärzte und andere freipraktizierende Medizinalpersonen wie Psychotherapeuten, Physiotherapeuten etc. Die Krankengeschichte ist sozusagen Protokoll und Rechenschaftsbericht über die Behandlung.

Die Krankengeschichte (KG) dient den Medizinalpersonen als Arbeitsinstrument. Sie enthält alle Aufzeichnungen über den Befund und die Behandlung, Röntgenbilder, Labordaten etc. Ausserdem gibt sie Auskunft über den Sachverhalt, über die vereinbarte Therapie und darüber, wie der Arzt seine Patienten informiert.

Die in der KG enthaltenen Angaben stellen einen besonders geschützten Geheimbereich des Patienten dar: das Patientengeheimnis. Geschützt wird nicht das Geheimnis des Arztes, sondern die Persönlichkeitssphäre des Patienten. Er hat deshalb ein gesetzliches Anrecht zu wissen, was in seiner Krankengeschichte steht. Dieses Anrecht ist in Privatpraxen durch das Eidgenössische Datenschutzgesetz und in öffentlichen Spitälern durch kantonale Bestimmungen gewährleistet.

Jede 20. Anfrage bei der Schweizerischen Patienten- und Versicherten-Organisation (SPO) beinhaltet die Frage, wie man als Patientin oder als Patient an Röntgenbilder und Aufzeichnungen herankommt, sei es in der Arztpraxis, im Spital oder beim Zahnarzt.

Früher befürchteten Ärzte oft einen Aufklärungsschaden bei ihren Patientinnen und Patienten, wenn diesen die Krankengeschichte ausgehändigt würde. Nach heutiger Auffassung kann der Patient darüber bestimmen, ob er seine Krankengeschichte sehen möchte oder nicht. Das volle Auskunftsrecht bedeutet gleichzeitig, dass der Patient oder die Patientin auf Verlangen hin rückhaltlos, aber nicht rücksichtslos informiert werden muss. Es steht den Patienten aber auch frei, dem Arzt mitzuteilen, wenn sie über gewisse Sachverhalte nicht orientiert werden möchten.

Checkliste für den Umgang mit der Krankengeschichte

1. Grundsätzlich

Sie erteilen dem Arzt alle Auskünfte, die er für die Behandlung benötigt und die Ihre Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Behandlung verbessern. Auf diese Weise finden nur die erforderlichen Informationen Eingang in Ihre Krankengeschichte. Im Zweifelsfalle fragen Sie den Arzt ruhig, weshalb er Informationen benötige, die Ihrer Meinung nach nicht direkt zur Behandlung gehören.

2. Einsicht in die Krankengeschichte

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Ihre eigene Krankengeschichte einzusehen. Falls Sie dies möchten, schreiben Sie Ihrem Arzt, dass Sie eine Kopie der KG unter Bestätigung der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Akten erhalten möchten. Sie können auch Auszüge aus der Krankengeschichte (z.B. Austrittsberichte des Spitals) oder das Original verlangen (z.B. bei Arztwechsel). Der Arzt ist befugt, auf Ihren Wunsch Aufzeichnungen anderen Ärzten auszuhändigen. Sofern Sie das Original verlangen und bei sich aufbewahren, tragen Sie jedoch im Falle eines Verlustes das Risiko, bei einem allfälligen Haftpflichtprozess beweislos zu sein.

3. Modalitäten

Die Kopie der Krankengeschichte ist in der Regel kostenlos. Sie sollte Ihnen innert 30 Tagen übermittelt werden und gut leserlich sein. Andernfalls verlangen Sie eine wortgetreue Abschrift. Eventuell verlangt der Arzt von Ihnen eine schriftliche Erklärung, dass Sie auf Haftpflichtansprüche ihm gegenüber verzichten.

4. Röntgenbilder

Die Röntgenbilder bleiben während mindestens 10 Jahren in der Arztpraxis. Sie können die Bilder aber auch beziehen (kostenlos) und bei sich aufbewahren. Verlangen Sie, dass diese per Einschreiben gesandt werden. Röntgenbilder, die in einem öffentlichen Spital angefertigt wurden, gehören hingegen nicht Ihnen, sondern dem Spital. Das Kopieren müssen Sie allenfalls bezahlen. Verlangen Sie in einem solchen Fall einen Kostenvoranschlag.

5. Labordaten

Wünschen Sie Labordaten direkt vom Institut? Verlangen Sie dies schriftlich und legen Sie eine Kopie Ihrer Identitätskarte bei.

6. Aufbewahrungsdauer

Die obligatorische Aufbewahrungsfrist für Krankengeschichten und Röntgenbilder beträgt 10 Jahre. Möchten Sie verhindern, dass nach dieser Zeit eine KG vernichtet wird, bewahren Sie diese bei sich zu Hause auf.

7. Ende des Behandlungsverhältnisses

Gibt der Arzt die Praxis auf, so muss er sich bei Ihnen vergewissern, dass er Ihre Krankengeschichte seinem Nachfolger überlassen darf. Stirbt der Arzt, so empfehlen wir Ihnen, sich selbst um Ihre Krankengeschichte zu kümmern. Verlangen Sie beim Praxisnachfolger oder bei den Erben die Herausgabe all Ihrer Krankenakten. Sollte beides nicht zum Ziel führen, wenden Sie sich an die kantonale Ärztegesellschaft.

8. Warnung vor Generalvollmacht

Beim Arzt, im Spital oder seitens der Versicherung werden Sie zunehmend eingeladen, Formulare zu unterzeichnen. Verweigern Sie Generalvollmachten, denn diese sind in der Regel gesetzwidrig. Erkundigen Sie sich stattdessen über den genauen Zweck des Formulars. Wenn Sie es für richtig halten, geben Sie Ihre Angaben und Ihre Einwilligung nur für einen ganz bestimmten Zweck; streichen Sie den Rest. Verlangen Sie eine Kopie des Formulars.

Das Auftragsrecht (Obligationenrecht), das Datenschutzgesetz und die kantonalen Datenschutzbestimmungen verleihen dem Anspruch auf die Patientendaten die nötige Legitimation. Das Arzt-Patienten-Verhältnis sollte sich aber nur im Notfall auf Paragrafen abstützen. Aus der auf der gegenüber liegenden Seite stehenden Checkliste kann man erfahren, wie man in gutem ärztlichem Einvernehmen zu seinem Recht kommt. ■

** Margrit Bossart ist Präsidentin der Schweizerischen Patienten- und Versicherten-Organisation.*

Datenschutz

Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte (EDSB) hat 1997 eine Broschüre herausgegeben, in welcher das Arzt-Patienten-Verhältnis aus dem Gesichtswinkel der allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze und der Datenbearbeitung kurz beleuchtet wird.

Die Gratis-Broschüre enthält zahlreiche Fallbeispiele und kann beim Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten in 3003 Bern bestellt werden.

Gesundheits-Tipps

Risiko senken bei Venenerkrankungen

Schwache Venen, unter denen jede zweite Frau und jeder vierte Mann leiden, sind meist erblich bedingt. Wenn Eltern oder Grosseltern Krampfadern oder Besenreiser hatten, ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass man die Venenschwäche geerbt hat. Doch das ist kein Grund zu resignieren. Wer konsequent darauf achtet, Belastungen für die Venen und risikoreiches Verhalten zu vermeiden und seinen Venen öfter mal etwas Gutes tut, hat trotz erblicher Veranlagung beste Chancen, von einer Venenerkrankung verschont zu bleiben. Denn durch richtiges Verhalten kann man dem Auftreten von Krampfadern, Besenreisern und Venenbeschwerden vorbeugen. Auch wer bereits Venenprobleme hat, kann durch venengerechtes Verhalten eine Verschlimmerung vermeiden. Ein Überblick gibt Aufschluss darüber, was den Venen gut tut und was man besser vermeidet:

Gut für die Venen:
- viel Bewegung und Sport
- kalte Güsse an den Beinen
- Beine hochlegen
- Kompressionsstrümpfe
- locker sitzende Kleidung und keine einengenden Schuhe
- gesunde, ballaststoffreiche Ernährung
- Venengymnastik im Stehen und Sitzen
- viel trinken (2 Liter am Tag)

Schädlich für die Venen:
- Bewegungsmangel
- langes Stehen oder Sitzen
- heisse Vollbäder und lange Saunagänge
- langes Sonnenbaden
- Heben und Tragen schwerer Lasten
- Übergewicht
- Alkohol und Nikotin
- enge Kleidung, Schuhe mit hohen Absätzen
- fettreiche, ballaststoffarme Ernährung

VIA

Schweizer Knochen auf dem Prüfstand

Osteoporose-Info, die von der SVGO (Schweizerische Vereinigung gegen die Osteoporose) und der Medizinischen Universitätspoliklinik Bern veranstaltete Informationstour, führte durch 23 Städte der deutschen und französischen Schweiz. Sie war ein grosser Erfolg. Über 20000 Personen ergriffen die Gelegenheit, um sich über die Osteoporose zu informieren. Im Zentrum der mobilen Ausstellung standen Informationen über Prävention, Diagnose und Behandlung von Osteoporose. Grösste Attraktion im Bus war die Möglichkeit, die eigene Knochendichte gratis messen zu lassen. Die Nachfrage war enorm und lag deutlich über der Kapazität von 50 Messungen pro Tag.

Rund 2000 Besucherinnen und Besucher konnten schliesslich während der 31-tägigen Tour ihre Knochendichte messen lassen. Das durchschnittliche Alter der gemessenen Personen lag bei 60,5 Jahren; die jüngste Besucherin war 17-, die älteste 91-jährig. Die beiden medizinischen Leiter der Informationstour fassen ihre Eindrücke zusammen: «Die bisher ausgewerteten Resultate liegen leicht über den internationalen Erfahrungswerten, wonach jede dritte Frau an Osteoporose leidet. Es lassen sich aber noch keine Rückschlüsse darüber ziehen, ob ‹Schweizer Knochen› ein höheres Osteoporoserisiko haben.» Der höhere Prozentsatz an Osteoporoseverdächtigen sei eher darauf zurückzuführen, dass viele der Besucherinnen den Infobus besuchten, weil sie eine Vorahnung über ein eigenes Osteoporoserisiko hatten.

Das grosse Besucherinteresse an der Osteoporose-Info-Tour hat gezeigt, dass diese weit verbreitete Krankheit in der Bevölkerung nach wie vor viele Fragen aufwirft. Grosses Interesse bei den Busbesucherinnen bestand vor allem bezüglich der Vor- und Nachteile vorbeugender Massnahmen in den Wechseljahren (z.B. Hormone) oder der neusten Behandlungsmöglichkeiten für bereits Betroffene (z.B. Alendronat). Viele Fragen löste das Thema einer gesunden kalziumreichen Ernährung aus. Beatrice Geier, Präsidentin der Patientinnenorganisation «donna mobile» und Mitinitiantin der Informationstour, weist darauf hin, dass noch viel Aufklärungsarbeit geleistet werden muss. Nur mit umfangreichen präventiven Massnahmen könnten die Leiden von Betroffenen und die hohen Kosten dieser Volkskrankheit auf lange Sicht verringert werden.

Sandra Jost